

Gemeinde Betzweiler-Wälde
Landkreis Freudenstadt

Begründung zum Bebauungsplan "Sommerhalde"
-Änderung Kindergarten-
vom 25.1.1971

(Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplans "Sommerhalde"
nach den Plänen des Staatl. Vermessungsamts Freudenstadt
vom 13.12.1966)

I.

Begründung der Änderung:

Durch den Neubau des Kindergartens der Gemeinde Betzweiler-Wälde, der nach der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Betzweiler und Wälde zwischen den beiden Gemeinden gebaut werden muß, hat es sich als notwendig erwiesen, das Grundstück im nordwestlichen Teil des Bebauungsplans "Sommerhalde" für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Deshalb ist im Bereich des nordöstlichen Trennstücks von Flst. Nr. 211/1 (oberhalb der Böschungskante) das Maß der baulichen Nutzung und die Art der baulichen Nutzung zu ändern.

Diese Fläche soll als Fläche für den Gemeindebedarf gem. § 9 Abs. 1 1f BBauG ausgewiesen werden.

II.

Stand der Erschließungsmaßnahmen:

Die Straße A ist zur Zeit im Rohbau bereits hergestellt. Diese soll im Laufe des Jahres 1972 vollständig ausgebaut werden.

Im Zuge des Kindergartenneubaus soll auch die Straße C ausgebaut werden.

III.

Bodenordnende Maßnahmen:

Dieses Trennstück von Flst. Nr. 211/1 wird von der Gemeinde für den Zweck des Neubau des Kindergartens erworben.

Betzweiler-Wälde, den 25.1.1971


Bürgermeister-Amtsverweser



S a t z u n g

über

Änderung des Bebauungsplans "Sommerhalde"

-Änderung Kindergarten-

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des BBauG vom 23. Juli 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 25.1.1971 die Änderung des Bebauungsplans für den Bereich des Kindergartenneubaus, der am 22.1.1968 in Kraft getretenen Satzung "Sommerhalde"

b e s c h l o s s e n :

§ 1

Gegenstand der Änderung

- (1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist der Gestaltungsplan. Die Lage der einzelnen Baukörper im nordwestlichen Teil des Bebauungsplans "Sommerhalde", sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung in diesem Bereich.
- (2) Gegenstand der Änderung ist ferner eine geringfügige Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
Die neuen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem Gestaltungsplan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der bisherige Gestaltungsplan wird ersetzt durch den Gestaltungsplan vom 25.1.1971 nach Maßgabe der Begründung vom 25.1.1971.

Fortsetzung

§ 3

Bestandteil des geänderten Bebauungsplans

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplans besteht der Bebauungsplan nunmehr aus Begründung vom 25.1.1971 und dem Gestaltungsplan vom 25.1.1971.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzweiler-Walde, den 25.1.1971



Bürgermeister-Amtsverweser



Festsetzungen zum Bebauungsplan "Sommerhalde"

-Änderung Kindergarten-

Für den Bebauungsplan "Sommerhalde" -Änderung Kindergarten- ,
dessen räumlicher Geltungsbereich im Lageplan bezeichnet ist,
gelten außer der im Lageplan eingezeichneten Festsetzungen
nachstehende Bestimmungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO):

1.1. Fläche für den Gemeindebedarf (nach § 9 Abs.1 If BBauG).

Zulässig ist ein Kindergartengebäude.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 bis 21 BauNVO):

2.1. Zahl der Vollgeschosse.

Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend der Eintragung
im Lageplan zum Bebauungsplan zwingend. (Ab EFH) (X)

2.2. Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß den Bestimmungen
des § 17 BauNVO beschränkt.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO):

Offene Bauweise.

4. Stellung der Gebäude (§ 9 Abs.1 BBauG):

Die Einzeichnungen im Lageplan zum Bebauungsplan sind für die
Firstrichtung maßgebend.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs.5 ~~n~~. BauNVO):

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO und Garagen sind
in die ^{da}Bauverbotsfläche nicht zugelassen.

6. Stellplätze (§ 12 BauNVO):

Stellplätze sind entsprechend den Einzeichnungen im Lageplan
zugelassen.

⊕ Teilweise darf das LG nicht 1-geschosig
in Erscheinung treten.

Fortsetzung

7. Weitere Festsetzungen im Hauptgebäude:

- 1.1. Dachform: Flachdach.**
- 1.2. Dachneigung: null Grad.**
- 1.3. Dachdeckung: Kiesschüttung.**
- 1.4. Sockelhöhe: Für die Erdgeschoßfußbodenhöhe sind die
Einzeichnungen im Lageplan zum Bebauungs-
plan maßgebend.**

Aufgestellt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.1.1971



Betzweiler-Wälde, den 25.1.1971

[Handwritten signature in blue ink]

Bürgermeister-Amtsverweser